

wären sie gegen einen in dem ausgeschlossenen Gebiete angestellten Staatsbeamten verübt worden.

Die Bestechung, welche gegen einen im Dienste des Zollvereins oder eines seiner Mitglieder angestellten Beamten verübt wird, um denselben zur Verletzung seiner Amtspflicht zu bestimmen, ist ebenso zu bestrafen, wie die Bestechung eines in dem ausgeschlossenen Gebiete angestellten Staatsbeamten.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insigel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. Juli 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

(Nr. 326.) Bekanntmachung, betreffend die Benennung der innerhalb des Preussischen Jadegebiets in der Gründung begriffenen Stadt, zu deren Bezirk der Kriegshafen an der Jade gehört.

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, der innerhalb des Preussischen Jadegebiets in der Gründung begriffenen Stadt, zu deren Bezirk der Kriegshafen an der Jade gehört, durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai d. J. den Namen „Wilhelmshaven“ beizulegen.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---